



# Amtliche Bekanntmachung

---

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. September 2009

Nr. 80

## Inhalt

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	516
--	-----

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**

**vom 24. Juli 2009**

Aufgrund von § 34 Abs. 1, Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe (TH) am 24. Juli 2009 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 6. März 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 43 vom 18. Juni 2007), zuletzt geändert durch Änderungssatzung am 13. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 5 vom 13. Februar 2009), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. September 2009 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Die Präambel wird ergänzt und lautet wie folgt:

„Die Universität Karlsruhe (TH) hat sich im Rahmen der Umsetzung des Bolognaprozesses zum Aufbau eines Europäischen Hochschulraumes zum Ziel gesetzt, dass am Abschluss der Studierendenausbildung an der Universität Karlsruhe (TH) der Mastergrad stehen soll. Die Universität Karlsruhe (TH) sieht daher die an der Universität Karlsruhe (TH) angebotenen konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge als Gesamtkonzept mit konsekutivem Curriculum.“

In dieser Satzung ist nur die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.“

2. § 7 Abs. 11, Satz 1 wird geändert und § 7 Abs. 11, Satz 3 wird ergänzt.

§ 7 Abs. 11 lautet wie folgt:

„Es können auch Leistungen mit bis zu 20 Leistungspunkten mehr erworben werden als für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind. In diesem Fall werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nur diejenigen Noten der wählbaren Module berücksichtigt, die unter Abdeckung der erforderlichen Leistungspunkte die beste Gesamtnote ergeben, es sei denn, die Studentin beantragt eine andere Auswahl der erbrachten Prüfungsleistungen. Für die Fächer, die bei der Festsetzung der Note nicht einbezogen werden, gilt § 12.“

3. § 8 Abs. 1, Satz 1 wird angepasst und lautet wie folgt:

„Sechs der acht Modulteilprüfungen der ersten beiden Fachsemester sind bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzulegen (Orientierungsprüfung).“

4. § 11 Abs. 3 wird geändert und lautet wie folgt:

„Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik selbstständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden, die dem Stand der Forschung entsprechen, zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten. Die empfohlene Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt bei Bearbeitung in Vollzeit drei Monate. Die maximale Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung sind an den vorgesehenen

---

Umfang anzupassen. Eine Verlängerung aus Gründen, die die Studentin nicht selbst zu vertreten hat, ist auf begründeten Antrag der Studentin hin möglich. Über eine Verlängerung und die Dauer einer Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zustimmung von Prüfungsausschuss und Prüferin kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache als Deutsch geschrieben werden.“

5. § 16 Abs. 1, Satz 2 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

**(1)** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

**(2)** Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik auf der Grundlage einer älteren Prüfungsordnung aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen. Studierende, die sich im SS 2009 im vierten oder höheren Fachsemester befanden, dürfen ihr Studium entsprechend der neuen Prüfungssatzung, aber mit dem alten Studienplan, datiert auf den 30. April 2009, zu Ende studieren. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss notwendig.

Karlsruhe, den 10. September 2009

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Rektor)